

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.11.2017

Nr. 24

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018	4
Öffentliche Bekanntmachung Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 11. März 2018	9
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“ Bekanntmachung des <u>Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</u> Vom 14. November 2017	10
Einladung zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 am Mittwoch, dem 29.11.2017	11
Nichtamtlicher Teil	
Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Oberbürgermeisterwahl am 25. Februar 2018 und ggf. Stichwahl am 11. März 2018 gesucht!	14
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2017	15
Impressum	16

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **27.09.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Kreisneugliederung

Beschluss Nr. 256/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss Folgendes:

„Der Abschnitt 1. c) Zukünftige Kreissitze wird durch folgenden Text ergänzt:

Unabhängig davon kann festgestellt werden, dass die Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum im Westen des Landes Brandenburg immer in der Lage war, die ihr vom Gesetzgeber bereits mit dem Landesentwicklungsplan zugewiesenen Funktionen als Verwaltungszentrum zu erfüllen. Brandenburg an der Havel ist heute Sitz einer Verwaltung mit umfassenden Kreisaufgaben und kooperiert bei der Wahrnehmung der Aufgaben bereits mit umliegenden Kreisen und Gemeinden. Von den Bürgerinnen und Bürgern im Westen des

Landes Brandenburg wird Brandenburg an der Havel als Oberzentrum anerkannt. Auch in Zukunft wird die Stadt in der Lage sein, als Verwaltungszentrum zu fungieren. Die Stadt verfügt über ausreichende Flächen und Flächenpotenziale, vor Ort sind ausgebildete Fachkräfte verfügbar, die verkehrliche Erreichbarkeit und überregionale Anbindung sind sehr gut, die Vielfalt und Breite der Einrichtungen für frühkindliche und schulische Bildung ermöglicht eine hohe Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine Vielzahl an nichtstaatlichen Einrichtungen und Vereinigungen mit öffentlicher Orientierung wie berufsständische Selbstverwaltungen, freie gemeinnützige Organisationen, Kirchen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Jugendverbände sind hier ansässig und in der Lage, eng mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Brandenburg an der Havel war und ist ein geeigneter Kristallisationspunkt für politische, administrative und gesellschaftliche Aktivitäten. Die Stadt hat eine hohe Ausstrahlung auf die gesamte Region.“

Beschluss-Nr. 255/2017 (auch Beschluss-Nr. 253/2017 sowie Beschluss-Nr. 246/2017)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die als Anlage zur Beschlussvorlage 246/2017 enthaltene Erklärung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bat die Oberbürgermeisterin, unter Zugrundelegung dieser Erklärung in den Anhörungen des Innenausschusses des Landtags Brandenburg Stellung zu nehmen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stellte darüber hinaus fest,

- I. dass sich die Stadt Brandenburg an der Havel und ihre Bürgerinnen und Bürger unter anderem durch mehrere Erklärungen und Stellungnahmen der Stadtverordnetenversammlung von Anbeginn aktiv in die Diskussion über die Kreisreform im Land Brandenburg eingebracht haben;
- II. dass eine an den Erfordernissen unserer Landesverfassung ausgerichtete, intensive Betrachtung und Abwägung der Vor- und Nachteile des Gesetzesvorhabens nicht stattgefunden hat und die Einkreisung der Stadt Brandenburg an der Havel ohne verfassungskonforme Begründung im Leitbild schon vor Vorlage des Regierungsentwurfes zur Kreisneugliederung entschieden war;
- III. dass es der Landesregierung nicht gelungen ist, einen mit ihren öffentlichen Aussagen und Zielsetzungen des Landtags übereinstimmenden, widerspruchsfreien Gesetzentwurf vorzulegen;
- IV. dass die als Funktionalreform zur Begründung der Kreisreform öffentlich angekündigte umfangreiche Übertragung von vielfältigen Landesaufgaben auf die bürgernähere kommunale Ebene de facto gescheitert ist;
- V. dass die von der Landesregierung öffentlich angekündigte Stärkung der Oberzentren mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht wird;
- VI. dass es der Landesregierung nicht gelungen ist, ein überzeugenderes Modell als die Kreisfreiheit für die erfolgreiche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel aufzuzeigen;
- VII. dass die Stadt Brandenburg an der Havel durch den Entzug der Kreisfreiheit und den Entzug sogenannter kreislicher, hier gesamtstädtisch wahrgenommener Aufgaben, als Stadt und in der Wahrnehmung ihrer oberzentralen Funktionen geschwächt wird;
- VIII. dass es nach Beschluss mehrerer unberücksichtigter Stellungnahmen und Erklärungen nicht Aufgabe der Stadt Brandenburg an der Havel ist, einen fehlerbehafteten Gesetzentwurf im Sinne der Landesregierung passend zu machen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Einkreisung der Stadt Brandenburg an der Havel als Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung und zukünftigen Entwicklungschancen der Stadt Brandenburg an der Havel ab.

Die Stadtverordnetenversammlung ruft die Bürgerinnen und Bürger auf, von ihrem in Artikel 77 der Landesverfassung garantierten Recht auf Mitbestimmung Gebrauch zu machen und das Volksbegehren „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ zu unterstützen.

**Besetzung des Beirates der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
Beschluss Nr.: 212/2017**

1. Das bisherige stellvertretende Mitglied im Beirat der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH Frau Martina Falkenberg wurde abberufen.

2. Anstelle von Frau Martina Falkenberg wurde Frau Rowena Hübener als stellvertretendes Mitglied in den Beirat der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH berufen.

Ergänzung zum SVV-Beschluss Nr. 038/2017 vom 29.03.2017 Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der "Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) ("Fördergrundsätze Seniorenangebote")

Beschluss Nr.: 175/2017

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Ergänzung zum SVV-Beschluss 038/2017 vom 29.03.2017 unter dem Punkt „Zuwendungsberechtigte“ Ziffer 5. Absatz 2 der Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“).

Die Ergänzung zu Ziffer 5. 2. Absatz wurde wie folgt beschlossen:

„Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98 können auch Vereine und Verbände, unabhängig von ihrer Tätigkeit auf dem sozialen Gebiet und natürliche Personen Zuwendungen erhalten, wenn sich die zu fördernden Maßnahmen auf Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfnäherem Charakter lt. Ziffer 7.2 oder auf die Mobilität für ältere Menschen lt. Ziffer 9.2 richten.“

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Rolandkaserne" Upstallstraße/Rathenower Landstraße, Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 222/2017

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Rolandkaserne“, Upstallstraße/Rathenower Landstraße, Brandenburg an der Havel sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden und Osten an das bestehende Industriegebiet Nord-Hohenstücken, im Süden an die Upstallstraße und im Westen an die Rathenower Landstraße bzw. an das Gewerbe- und Fachmarktzentrum Upstallstraße.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 22 vom 18.10.2017.

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohngebiet Am Rehhagen/Eichhorstweg"

Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr. 223/2017

Hinweis: Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 18.10.2017 bekannt gemacht.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 209/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr.: 179/2014).

Hinweis: Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 13.11.2017.

Öffentliche Auszählung der Einwohnerbefragung

Beschluss Nr.: 233/2017

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Oberbürgermeisterin sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Einwohnerbefragung zur Entwicklung des Packhofgeländes im Rahmen einer öffentlichen Auszählung ermittelt werden.

2. Die Auszählung soll vor Ort in Brandenburg an der Havel erfolgen.

3. Für die Auszählung sollen auch freiwillige Helfer gewonnen werden.

Abberufung eines sachkundigen Einwohners

Beschluss Nr.: 236/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Herr Martin Freydanck wird aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben als sachkundiger Einwohner abberufen.

**Berufung eines sachkundigen Einwohners
Beschluss Nr.: 237/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:
Herr Christoph Hanikel wird in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben als sachkundiger Einwohner berufen.

**Abberufung eines Ersatzmitgliedes aus dem Sicherheitsbeirat
Beschluss Nr.: 238/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:
Herr Sebastian Möckel wird aus dem Sicherheitsbeirat abberufen.

**Berufung eines Ersatzmitgliedes in den Sicherheitsbeirat
Beschluss Nr.: 239/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:
Herr Heinz Thielbeer wird in den Sicherheitsbeirat berufen.

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners
Beschluss Nr.: 241/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:
Herr Sebastian Möckel wird aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung als sachkundiger Einwohner abberufen.

**Berufung einer sachkundigen Einwohnerin
Beschluss Nr.: 242/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:
Frau Angelika Reimer wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung als sachkundige Einwohnerin berufen.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 13. November 2017

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 und des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 3. November 2017 zum Tage der Hauptwahl

Sonntag, den 25. Februar 2018

und zum Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahl

Sonntag, den 11. März 2018

bestimmt.

Die Wahlzeit am Tage der Hauptwahl und am Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert von 8 bis 18 Uhr (§ 43 BbgKWahlV).

II. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

21. Dezember 2017, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter
der Stadt Brandenburg an der Havel
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorschlag sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben, bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe zu unterzeichnen. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen,

darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Zudem hat die/der Bewerber/in zu versichern, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 25. Februar 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Nicht wählbar ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ein Deutscher, der

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern), die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 4. März 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Nicht wählbar ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG eine Unionsbürgerin/ein Unionsbürger, die/der

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der/dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die/den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren,
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- e) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Bewerber haben gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am 3. November 2017 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 19. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens ein Mitglied seit deren letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 3. November 2017 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens ein Mitglied seit deren letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 92 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - 2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Brandenburg an der Havel
 Die Oberbürgermeisterin
 Stabsbereich Oberbürgermeisterin
 FG Statistik und Wahlen
 Nicolaiplatz 30
 14770 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterzeichnung anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen.

- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum **18. Dezember 2017, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9 Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **20. Dezember 2017, 16 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- 1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Dezember 2017, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.
- 2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge berühren, kann bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **21. Dezember 2017** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Hans-Joachim Freund
Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 11. März 2018

Gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- 1. Name und Vorname,
- 2. Wohnort und Anschrift,
- 3. Tag der Geburt sowie

4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben nach § 92 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
- Die Oberbürgermeisterin -
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

ingelegt werden.

Brandenburg an der Havel, den 14.11.2017

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 14. November 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gränert“ vom 6. Januar 1998 (GVBl. II S. 90) wurde durch Artikel 4 der Vierten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 28) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gränert“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- 1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- 2. Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alnio-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- 3. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Kammolch (Triturus cristatus), Bachneunauge (Lampetra planeri), Schmalere Windelschnecke (Vertigo angustior) und Bauchiger Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Einladung

zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2017

am Mittwoch, dem 29.11.2017, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.10.2017**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 311/2017 Berufung eines Wahlleiters für kommunale Wahlen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
 - 7.2 250/2017 Benennung von Mitgliedern des Beirates für Integration der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Rechtsamt/Büro SVV
 - 7.3 276/2017 Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße"
- Beschluss über die Anregungen
- Satzungsbeschluss
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
 - 7.4 254/2017 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2018
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
 - 7.5 257/2017 Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
 - 7.5.1 285/2017 Regelung zur angemessenen Beteiligung der Straßenreinigungs-pflichtigen zur Laubbeseitigung von öffentlichen Straßen - Prüfauftrag an die Verwaltung zur Darstellung unterschiedlicher Regelungsvarianten
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
 - 7.6 265/2017 Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 bis 2018
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III

- 7.7 208/2017 Lokaler Teilhabeplan für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereiche III/IV
- 7.8 262/2017 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 318.400 € im Budget 311.03_53 –
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 7.8.1 294/2017 Anfrage an den Bürgermeister zum Kostenerstattungsverfahren in der
Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe (EGH) für behinderte Menschen, gemäß
dem SGB XII und auch gemäß SGB IX in der Stadt Brandenburg an der Havel unter
Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und
Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) - Bezugnahme zur
Beschlussvorlage 262/2017 (üpl-Bedarf in der EGH) als auch zur Beschlussvorlage
208/2017 (lokaler Teilhabeplan)
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 7.9 263/2017 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 283.000 € im Budget 363.02_53 -
Förderung der Erziehung in der Familie
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 7.9.1 296/2017 Anfrage an den Bürgermeister zum Kostenerstattungsverfahren für die
Leistungserbringung in der Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt
Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips
gemäß Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg
(LV) - Bezugnahme zur Beschlussvorlage 263/2017 (üpl-Bedarf im Budget Förderung
der Erziehung in der Familie)
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 7.10 264/2017 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 258.000 € im Budget Kita_53 –
Kindertagesbetreuung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 7.10.1 297/2017 Anfrage an den Bürgermeister zum Kostenerstattungsverfahren für die
Kindertagesbetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung
des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 der
Verfassung des Landes Brandenburg (LV) - Bezugnahme zur Beschlussvorlage
264/2017 (üpl-Bedarf im Budget Kita)
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 7.11 247/2017 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass
von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2018
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 7.12 266/2017 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
- Beschluss über die Abwägung zur 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Feststellungsbeschluss)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 7.13 295/2017 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 251/2017 Nutzung des ehemaligen Club am Turm in Hohenstücken
(in der Fassung vom 20.11.2017)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

- 8.2 282/2017 "Zukunftsquartier Magdeburger Straße - Konversion zwischen Wirtschaft und Wissenschaft" - Zuzug und Entwicklung ermöglichen - attraktive Wohnangebote schaffen, Prüfauftrag an die Verwaltung zur Projektrealisierung
Einreicher: Fraktionen Freie Wähler und CDU
- 8.3 283/2017 Umbildung des zeitweiligen Ausschusses der SVV zum Erhalt der Kreisfreiheit zum zeitweiligen Ausschuss zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit
Einreicher: Fraktionen Freie Wähler und CDU
- 8.4 286/2017 Vorhaltestandort für Parkhäuser
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 8.5 315/2017 Einbringung und Beschluss des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes (in der Fassung vom 20.11.2017)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
- 8.6 287/2017 Zurückstellen der Übernachtungssteuersatzung
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 8.7 291/2017 Einführung eines mobilen Bürgerservice
Einreicher: Fraktionen SPD, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
- 8.8 300/2017 Wiedereröffnung der Ortsteilverwaltung für Kirchmöser und Plaue Unter den Platanen 2 - Bürgerservice vor Ort
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.9 312/2017 Wort halten! - Planungen zur Beleuchtung des Stadions am Quenz jetzt angehen.
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.10 316/2017 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung - vom 05.11.2015
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 9** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 260/2017 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Planung und Umsetzung der Kooperation zwischen den Schulen und der Jugend-(sozial)-arbeit in der Stadt Brandenburg an der Havel, Schwerpunkt Stadtteil Hohenstücken
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 9.2 299/2017 Anfrage an den Bürgermeister zur "Buga-Schale" mit einem Stadtreief
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 9.3 301/2017 Anfrage an den Bürgermeister bezüglich der Ordnung und Sicherheit an Aufstellorten für Behältnisse zur Altkleidersammlung
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr Stieger
- 9.4 302/2017 Anfrage an den Bürgermeister zur Verkehrssituation am Nicolaiplatz
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr Stieger
- 9.5 317/2017 Anfrage an den Bürgermeister zur Erstellung des Jahresabschlusses 2011
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Frau Marx
- 10** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.10.2017**
- 13** **Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 281/2017 Bestellung einer Werkleiterin für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)
Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I

- 14 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
15 **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
16 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
17 **Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, den 21.11.2017

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Oberbürgermeisterwahl am 25. Februar 2018
und ggf. Stichwahl am 11. März 2018 gesucht!**

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 25.02.2018 und ggf. Stichwahl am 11.03.2018 in der Stadt Brandenburg an der Havel werden für die 65 Wahlbezirke im Stadtgebiet ca. 415 Wahlhelferinnen und -helfer gesucht. Wir sind auf Ihre Unterstützung in allen Stadtteilen und ganz besonders in den Ortsteilen angewiesen.

Investieren Sie ein wenig Ihrer Freizeit und bewerben Sie sich als Wahlhelfer!

Sie erwartet eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit, wie zum Beispiel die eines Beisitzers in einem Wahlvorstand.

Was muss ein Wahlhelfer am Wahlsonntag tun?

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind im Wesentlichen:

- die Wahlberechtigung der Wähler prüfen,
- die Stimmzettel ausgeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen beaufsichtigen,
- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen schützen und
- ab 18:00 Uhr die Stimmzettel auszählen.

Dazu sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Der Wahlvorsteher weist die Beisitzer in ihre Tätigkeiten ein. Im Wahlvorstand arbeiten in der Regel immer erfahrene Wahlhelfer mit. Der eigentliche Wahlvorgang wird in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt. Während dieser Zeit können in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher Pausen gewährt werden. Ab 18:00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes wieder anwesend sein um den reibungslosen Ablauf der Stimmenauszählung zu gewährleisten.

Jedes Wahlvorstandsmitglied erhält ein Erfrischungsgeld (pauschale Entschädigung nach Funktion).

Interessierte wahlberechtigte Bürger melden sich bitte schriftlich oder mündlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin / Fachgruppe Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30 / 1. OG
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03/381-581022 oder 03381-581023 / Fax: 03381-581024
E-Mail: wahlen@stadt-brandenburg.de

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanke ich mich.

gez. Freund
Wahlleiter

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2017

Stand: 16.11.2017

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mo., 04.12.2017	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo., 04.12.2017	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 05.12.2017	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 05.12.2017	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 05.12.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung	Tagungsort ist noch nicht bekannt	18:00 Uhr
Mi., 06.12.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2017	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 07.12.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 11.12.2017	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.12.2017	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 20.12.2017	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	14:00 Uhr
Mi., 20.12.2017	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember